



09.07.2010

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales

**Neuordnung SGB II
Bericht über die aktuellen Entscheidungen von Bundestag und Bundesrat**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	21.07.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Änderungen, die sich durch das Gesetz zu Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende ergeben, zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige war Anfang 2005 der letzte große Baustein der Hartz-Reformen. Mit ihm wurde der Übergang von aktiver zu aktivierender Arbeitsmarktpolitik zu einem vorläufigen Abschluss gebracht.

Als Regelmodell für den Verwaltungsvollzug wurden Arbeitsgemeinschaften (ARGE), bestehend aus Bundesagentur und Kommunen, eingerichtet. Daneben werden die Leistungen der Grundsicherung von kommunalen Trägern (zkT) oder in getrennter Aufgabenwahrnehmung erbracht. In Deutschland bestehen derzeit 346 Arbeitsgemeinschaften, 19 Bundesagenturen und Kommunen, die die Aufgabe getrennt wahrnehmen, und 69 Optionskommunen.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 20.12.2007 die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften als mit dem Grundgesetz nicht vereinbare Mischverwaltung angesehen hat, hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschlossen. Wesentlicher Punkt dabei ist die Verankerung der neuen Trägerformen im Grundgesetz und im SGB II.

Die wesentlichen Änderungen und deren Auswirkungen auf den Landkreis Waldshut:

<i>Trägerformen</i>	<ul style="list-style-type: none">▪ Regelfall ist die „Gemeinsame Einrichtung“ als Nachfolgemodell der ARGen▪ Die Befristung der 69 zkT wird aufgehoben und die Anzahl der zkT auf 110 erweitert. Anträge können bis zum 31.12.2010 mit Wirkung zum 01.01.2012 gestellt werden. Daneben gibt es eine zweite Antragsrunde (vom 30.06.2015 bis 31.12.2015 mit Wirkung zum 01.01.2017).	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Landkreis Waldshut braucht keinen neuen Antrag zu stellen. Die bestehenden zkT werden übernommen.
<i>Verpflichtungserklärung</i>	<ul style="list-style-type: none">▪ Die bestehenden zkT müssen sich bis Ende September dazu verpflichten, künftig Zielvereinbarungen mit der obersten Landesbehörde abzuschließen und alle Daten aus dem Leistungs- und Vermittlungsbereich an die Bundesagentur zu übermitteln.	<ul style="list-style-type: none">▪ Bis zum 30.09.2010 muss der Landkreis Waldshut diese Verpflichtungserklärung abgeben.
<i>Zielvereinbarung</i>	<ul style="list-style-type: none">▪ Künftig wird die oberste Landesbehörde Zielvereinbarungen mit den zkT abschließen:<ul style="list-style-type: none">○ Verringerung der Hilfebedürftigkeit○ Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit○ Vermeidung von langfristige Leistungsbezug	<ul style="list-style-type: none">▪ Dies ist neu für den Landkreis Waldshut. Allerdings wurde amtsintern bereits in der Vergangenheit mit Zielvorgaben gearbeitet.

<p><i>Rechtsaufsicht</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Künftig üben die Länder die Rechtsaufsicht über die Grundsicherungsträger aus. ▪ Das BMAS prüft weiterhin die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Einnahmen und Ausgaben der besonderen Einrichtung ▪ Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dass das Land die Rechtsaufsicht ausübt ist neu. Die sonstigen Prüfungen wurden bereits in der Vergangenheit durchgeführt.
<p><i>Erstattungsansprüche</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetzlich geregelt ist nun, dass das BMAS einen öffentlich rechtlichen Erstattungsanspruch geltend machen kann, falls Bundesmittel zu Unrecht verausgabt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dies hat das BMAS in der Vergangenheit bereits schon so praktiziert. Der Landkreis Waldshut war davon bisher nicht betroffen.
<p><i>Prüfung der Erwerbsfähigkeit</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Über diese Frage entscheidet der Grundsicherungsträger. Im Streitfall wird ein Gutachten des Trägers der Rentenversicherung eingeholt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dies war bisher bereits Praxis im Landkreis Waldshut.
<p><i>Örtlicher Beirat</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei den Grundsicherungsträgern ist ein örtlicher Beirat einzurichten. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen. Vertreter sollen die Akteure der Arbeitsmarktpolitik der Region sein. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dieser Arbeitskreis besteht im Landkreis Waldshut und wurde vom Kreistag als solcher auch beschlossen. Er ist identisch mit dem ESF-Arbeitskreis „Partnerschaft für die Beschäftigung“, der um den Sprecher der Bürgermeister im Landkreis Waldshut erweitert wurde.
<p><i>Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus dem Kreis der Beschäftigten des Grundsicherungsträgers sind Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Die Beauftragten unterstützen und beraten in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese Stelle ist nicht mit der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten zu verwechseln. ▪ Das Amt Berufliche Eingliederung wird einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit dieser Aufgabe betrauen.
<p><i>Bezeichnung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die gemeinsamen Einrichtungen und die zkt tragen die Bezeichnung „Jobcenter“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beim „Amt für Berufliche Eingliederung“ wird künftig die Bezeichnung „Jobcenter“ angefügt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Bund trägt grundsätzlich weiterhin die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten. Bei den Verwaltungskosten haben die Kommunen einen Finanzierungsanteil von 12,6 % zu tragen. Dies ist gesetzlich festgelegt.

Gesetzlich festgelegt ist auch die Höhe des Bundesanteiles an den Kosten der Unterkunft. Derzeit sind dies 27 %.

Die Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen für den Kreishaushalt.

Bollacher
Landrat